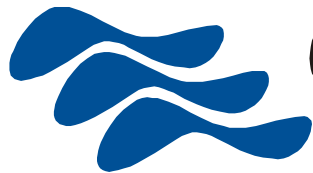


# ENTGELTORDNUNG



**OSTSEE-  
FLUGHAFEN**

**Stralsund - Barth**



**Gültig ab 01.01.2023**

## Teil I

**(Alle Gebühren in EUR und inklusive 19 % MwSt.)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.  
Entgeltschuldner als Gesamtschuldner in diesem Sinne sind hierbei:
  - die Luftverkehrsgesellschaft, unter dessen Auftrag der Flug durchgeführt wird
  - alle Luftfahrzeughalter
  - die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (Charterer oder Leasingnehmer).
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen maximalen Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.  
Die MTOM ist durch den Luftfahrzeughalter nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.  
Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.  
Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM mit Passagieren, bemisst sich das Passagierentgelt nach der Zahl, der bei der Landung oder Start an Bord befindlichen Passagiere (Entgelte Ground Handling). Bei Rundflügen mit Start und Ziel Barth wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- 1.3. Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten.  
Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges auf Verlangen durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen.  
Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, zu entrichten. Für Platzrundenflüge von Drehflüglern ohne Aufsetzen wird alle vollendete 10 Minuten ein Landeentgelt erhoben.
- 1.6. Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

## Teil II

### 2. Landeentgelte

#### 2.1. Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Bei einer MTOM:

bis	1.000 kg	EUR	<b>8,00</b>
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EUR	<b>9,50</b>
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EUR	<b>14,00</b>
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EUR	<b>22,00</b>

Bei einer MTOM über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg

EUR **17,00**

#### 2.1.2. Lärmkategorie B (einfacher Schallschutz)

Bei einer MTOM:

bis	1.000 kg	EUR	<b>10,00</b>
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EUR	<b>11,50</b>
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EUR	<b>17,00</b>
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EUR	<b>24,00</b>

Bei einer MTOM über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg

EUR **19,00**

#### 2.1.3. Ultraleichtflugzeuge

EUR **8,50**

#### 2.1.4. Segelflugzeuge

EUR **7,00**

### 2.2. Ausnahmeregelungen

#### 2.2.1. Allgemeines

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

#### 2.2.2. Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, Touch + Goes) 25 % Ermäßigung des nach 2.1.1. / 2.1.2. maßgeblichen Satzes gewährt. Für ansässige Luftfahrtunternehmen können geänderte Konditionen angewandt werden.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung dienen.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL durchführen muss.

Prüfungsflüge, Checkflüge oder Übungsflüge mit Fluglehrern fallen nicht unter diese Regelung.

### **2.2.3. Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

### **2.2.4. Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## **Teil III**

### **3. Abstellentgelte / Allgemeines**

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

3.1 Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen MTOM.

3.2 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

### **3.3. Entgelte**

Das Abstellentgelt je angefangene 24 Stunden beträgt:

UL	EUR	<b>7,00</b>
bis 1.200 kg	EUR	<b>9,00</b>
1.201-1.400 kg	EUR	<b>9,50</b>
1.400-2.000 kg	EUR	<b>11,50</b>
2.000-3.000 kg	EUR	<b>17,50</b>
3.000-4.000 kg	EUR	<b>23,00</b>
4.100-5.700 kg	EUR	<b>30,00</b>
je weitere 1.000 kg	EUR	<b>22,00</b>

Für eine Abstellung von insgesamt 3 Stunden zwischen Landung und Start, bzw. Beendigung der Abstellung, wird kein Abstellentgelt erhoben.

## Teil IV

### **Luftschiffentgelte**

#### **4. Allgemeines**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

##### **4.1. Ankermastentgelte**

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangen Tag:

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>60,84</b>
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>91,26</b>
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>121,69</b>

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

##### **4.2. Landeentgelt**

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>18,25</b>
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>24,34</b>
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	<b>EUR</b>	<b>30,42</b>

## Teil V

### **Zusatzentgelte**

#### **5. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR-Entgelt)**

##### **5.1. Allgemeines**

Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden.

Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit 30 Minuten vor der beantragten Öffnung des Flughafens und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung.

Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben 15-minütigen Zeitraumes, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben.

Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil I, 2.1. und 2.2. zu entrichten. Eine „Mitnutzung“ der PPR-Öffnung durch Dritte ist nicht möglich und wird eigenständig berechnet.

Die PPR-Gebühr (15 min.) wird ebenfalls erhoben, wenn durch den Kunden außerhalb der Betriebszeiten betriebliche Vorgänge erforderlich werden (Hangarieren, Betankung etc.). PPR-Anmeldungen, können grundsätzlich nur schriftlich über die Homepage bzw. per E-Mail unter Angabe der Rechnungsanschrift gestellt werden.

## 5.2. Entgelt

Das PPR-Entgelt beträgt pro angefangenen 15 min. für:

Lfz. bis 5.700 kg MTOM	<b>EUR</b>	<b>47,60</b>
Lfz. über 5.700 kg MTOM	<b>EUR</b>	<b>59,50</b>

Der errechnete Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens 3 Stunden vor der regulären Platzschließung storniert wurde.

Anträge auf Spätabfertigung am selben Tag und Frühabfertigung am Folgetag, müssen bis 12 Uhr Lcl. eingegangen sein, andernfalls erhöht sich die PPR-Gebühr um 25%. Der Flughafenbetreiber behält sich vor, PPR-Anfragen abzulehnen.

## 5.3. Entgelt für Platzbefeuerung

Wird in der Zeit von SS+30 bis SR-30 oder in der Zeit von SR-30 bis SS+30 bzw. auf Anforderung durch den Luftfahrzeugführer die Platzbefeuerung in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

pro Start oder Landung	<b>EUR</b>	<b>9,00</b>
Dauerbetrieb, pro angefangene 15 Minuten	<b>EUR</b>	<b>22,00</b>

## Teil VI

## 6. Entgelte Ground Handling

Im gewerblichen Luftverkehr, mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM, wird ein Passagierentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der bei der Landung oder Start an Bord des Luftfahrzeugs befindliche Passagiere bemisst.

Dieser Teil des Landeentgeltes beträgt je Fluggast:

**EUR**      **5,95**

### 6.1. Gebäude / Flächennutzung

Vorfeld / Tag	<b>EUR</b>	<b>800,00</b>
Terminal / Tag	<b>EUR</b>	<b>1200,00</b>
Abstellung KFZ / Tag	<b>EUR</b>	<b>6,00</b>
Abstellung KFZ / Woche	<b>EUR</b>	<b>38,00</b>
Abstellen KFZ / Monat	<b>EUR</b>	<b>120,00</b>

## 6.2. Dienstleistungen

Flugplanmeldungen	EUR	3,00
Rechnungsversand per Post	EUR	3,00
Kontenumbuchung Gebühren / Kraftstoff	EUR	3,00

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 28.02.2021 außer Kraft gesetzt.

Barth, 01.11.2022

Ostseeflughafen  
Stralsund-Barth GmbH

Bolschwig  
Geschäftsführer

Schwerin, .....

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern